

Der Rechtsanwalt in der Republik Slowenien

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen wird im Folgenden das slowenische Anwaltsrecht dargestellt.

I. EINFÜHRUNG

Zuletzt erreichte die Republik Slowenien, die mit einer Population von etwa 2 Mill. Einwohnern zu den kleinsten EU-Staaten zählt, mit seinem südlichen Nachbarn für Aufsehen: Slowenien votierte abermals gegen die Fortführung der EU-Beitrittsverhandlungen mit Kroatien, woraufhin der EU-Erweiterungskommissar Olli Rehn im Juni 2009 seine Vermittlungen aufgab. Hintergrund war der seit 18 Jahren andauernde slowenisch-kroatische Grenzstreit, den die Regierung in Ljubljana zu ihren Gunsten entscheiden wollte. Erst drei Monate später, isoliert in der EU, lenkte Slowenien ein und beendete die Blockade. Dennoch erfreut sich die Republik Slowenien seit ihrer EU-Mitgliedschaft am 1. Mai 2004 immer größerer Beliebtheit, nicht zuletzt unter Juristen. So fand eine rasche Umsetzung der EG-Richtlinien über die anwaltsspezifische Dienstleistung und Niederlassung sowie die Anerkennung von Berufsqualifikationen aus einem anderen EU-Staat statt,¹ die zuletzt im Frühjahr 2009 zu Änderungen im slowenischen Anwaltsgesetz und Verhaltenskodex führten.² Die Adaption der Bologna-Erklärung soll in zwei Jahren vollständig abgeschlossen sein,³ in *praxi* bieten die Rechtsfakultäten in Maribor und in Ljubljana bereits seit dem Studienjahr 2005/2006 Bachelor- und Masterstudiengänge an.⁴ Über sie wacht die slowenische Anwaltskammer (*Odvetniska Zbornica Slovenije*) als autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Verfassung ein besonderer Schutz zugestanden wird.⁵ Mit Unterstützung der Kammer wurde, nachdem Slowenien am 25. Juni 1991 seine Unabhängigkeit von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien erklärt hatte, die strikte Limitierung der verfügbaren Studienplätze aufgegeben. Seitdem findet das Jurastudium regen Zulauf: zählte die Rechtsfakultät in Ljubljana in den 1920er Jahren noch 300 bis 400 Studierende, waren es im Universitätsjahr 2008/2009 in der Hauptstadt 3.462 und in Maribor 2.015 Studierende.⁶

¹ Vgl. Kapitel III des AnwaltsG i.d.F.v. 8.05.2009.

² Das Anwaltsgesetz wurde zuletzt am 8.05.2009 geändert, vgl. Gesetz zur Änderung des Anwaltsgesetzes, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 35/2009. Der Verhaltenskodex wurde zuletzt am 24.04.2009 modifiziert. Als interne Regulierung der Anwaltskammer wird der Verhaltenskodex nicht amtlich veröffentlicht.

³ So die Rechtsfakultät Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/index.php?option=com_content&task=view&id=2420&Itemid=956 (Stand: Januar 2010).

⁴ Vgl. das Studienangebot der Rechtsfakultäten in Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/undergraduate-studies/> und in Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/index.php?option=com_content&task=view&id=1813&Itemid=521 (Stand: Januar 2010).

⁵ Art. 137 der slowenischen Verfassung.

⁶ Davon sind an der Rechtsfakultät in Ljubljana 2.172 Studierende in einem Bachelor- und 1.290 Studierende in einem Masterstudiengang immatrikuliert. An der juristischen Fakultät in Maribor sind 1.133 Studierende als Vollzeitstudenten, 592 als Teilzeitstudenten und 290 Studierende in einem Masterstudium eingeschrieben. Vgl. unter <http://www.pf.uni->

II. HISTORISCHER WERDEGANG

Die slowenische Rechtsanwaltskammer blickt auf eine lange Tradition zurück. Zwar ging die Republik Slowenien erst 1991 als souveräner Staat hervor, sie profitierte aber bereits 1868, noch unter der Herrschaft Österreich-Ungarns, von der Einführung der Anwaltsordnung (*Advokatenordnung*). Diese gilt bis heute als Meilenstein für das slowenische Anwaltsgesetz und war Garant für die anwaltliche Unabhängigkeit.⁷ Im Jahr 1888 brachte die Kammer erstmals die Anwaltszeitschrift „*Odvetnik*“ heraus und gründete Rechtsakademien zur Anwaltsausbildung. 1918 ging das heutige Slowenien durch den Unionspakt in das Königreich der Kroaten, Serben und Slowenen auf, bis es 1919 in das Königreich Jugoslawien umbenannt wurde. Zu den wenigen homogen regulierten Gesetzen gehörten das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. August 1928 und das Rechtsanwaltsgesetz vom 17. März 1929. Nach Kapitel I des § 2 AnwaltsG a.F. konnte die Befähigung zum Rechtsanwalt nur erlangt werden, wenn ein juristisches Studium an einer jugoslawischen oder ausländischen Fakultät und eine dreijährige berufspraktische Ausbildung abgeschlossen worden waren. Davon sollten zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt und ein Jahr bei einem Gericht verbracht werden. Auf die Stagen folgte eine Rechtsanwalts- oder Richterprüfung. Darüber hinaus sah das Anwaltsgesetz vor, dass auch Frauen zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen werden sollten.⁸ So verzeichnete die 1919 gegründete Rechtsfakultät in Ljubljana einen Anstieg der Studentinnen von zwei auf acht Prozent, eine Dekade später lag der Frauenanteil bereits bei 18 Prozent.

III. DIE JURISTENAUSBILDUNG UND BERUFSZULASSUNG

1. DAS UNIVERSITÄTSSTUDIUM

Während in Ljubljana seit 1919 Jura studiert werden kann, wurde die Rechtsfakultät in Maribor erst 1992 gegründet. Mit Beginn der 1960er Jahre hatte sich zudem eine Reihe von Ausbildungsschulen etabliert, an denen die Befähigung zum Rechtsanwalt erworben werden konnte.⁹ Sie wurden 1992 durch Einführung des obligatorischen Universitätsstudium aufgelöst.¹⁰ Einzige Zulassungsvoraussetzung ist der Besuch der gymnasialen Oberstufe, die in der Regel mit 18 Jahren abgeschlossen wird. Das Jurastudium gliedert sich in drei Zyklen: in das Diplom-, Magister und Doktorandenstudium. Das vierjährige Diplomstudium schließt mit dem Titel „Diplomjurist“ (*univerzitetni diplomirani pravnik*) ab, der seit dem Universitätsjahr 2005/2006 ein Äquivalent zum Bachelortitel (*B.A. in law*) darstellen soll.¹¹ Da aber den Studierenden zur Anfertigung der Diplomarbeit ein weiteres Jahr zur Verfügung steht, dauert das Studium *in praxi* fünf Jahre an. Um in das nächsthöhere Studienjahr zu gelangen, müssen jeweils sieben Lernkontrollen am Semesterende bestanden werden. Die *credits* werden nach dem ECTS vergeben.¹² Der Studienplan sieht vor, dass die ersten drei Studienjahre einer fundierten Allgemeinausbildung und das vierte Jahr der Spezialisierung dienen sollen: so werden im ersten Jahr Grundlagenfächer wie z.B. Römisches Recht, Einführung in die Rechtswissenschaften, Verfassungsrecht, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Ökonomie und Statistik gelehrt.¹³ Im zweiten Jahr stehen die Einführungen in das materielle und teilweise in das formelle Recht an, wobei der

lj.si/en/undergraduate-studies/ und http://www.pf.uni-mb.si/index.php?option=com_content&task=view&id=2420&Itemid=956 (Stand: Januar 2010).

⁷ So die slowenische Anwaltskammer unter <http://www.odv-zb.si/eng/index.htm> (Stand: Januar 2010).

⁸ § 2 lit. d) AnwaltsG a.F.

⁹ Hierzu auch Špec, Country Report – Slovenia, Professional and Educational Regulation of Attorneys Profession, in: Kolonovits (Hrsg.), Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern, Berufsrecht der Rechtsanwälte in ausgewählten EU-Beitrittsländern im Lichte des Gemeinschaftsrechts, Wien 2003, 242.

¹⁰ Weitere Universitäten, die aber keinen rechtswissenschaftlichen Zweig haben, wurden in Primorska und Nova Gorica gegründet.

¹¹ Im Studienjahr 2005/2006 wurde begonnen, die Studienpläne der Rechtsfakultäten an den Bologna-Kriterien auszurichten. Vgl. hierzu auch Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG.

¹² Art. 95 ff. des Statuts der Universität Ljubljana vom 27. und 29.06.2006.

¹³ Vgl. das Vorlesungsverzeichnis der Fakultät Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/undergraduate-studies/> und der Fakultät Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/datoteke/EN/1st_year.pdf (Stand: Januar 2010).

Schwerpunkt in zivil- und strafrechtliche Materien liegt.¹⁴ Optional können in den ersten beiden Studienjahren Prüfungen über die deutsche, englische, französische oder italienische Rechtsterminologie abgelegt werden.¹⁵ Das Basiswissen wird im dritten Jahr um Kurse wie z.B. Schuld-, Delikts-, Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht erweitert.¹⁶ Der letzte (und vierte) Abschnitt steht den individuellen Fertigkeiten offen. Dabei kann der Kenntnisstand in den Basisfächern intensiviert oder mit neuen Materien begonnen werden (wie z. B. mit Umwelt, Steuer-, Insolvenz-, Internationales Arbeits-, Medizin oder Versicherungsrecht).¹⁷ Nach Abschluss des Diploms kann entweder in ein bis zwei Jahren der Mastertitel (z. B. in Steuer-, Europa- oder Völkerrecht)¹⁸ oder in zwei Jahren die Doktorwürde erlangt werden. Damit setzen die Rechtsfakultäten in Ljubljana und Maribor formell die Kriterien zu Bologna um („4+1 Modell“).¹⁹ Das traditionelle Diplomstudium, das wesentlich zeitintensiver war, konnte letztmals im Universitätsjahr 2008/2009 aufgenommen und muss bis zum Universitätsjahr 2015/2016 beendet werden.²⁰ Studiengebühren werden in allen drei Studienzyklen nur für Nicht-EU-Bürger erhoben.²¹ Erste berufspraktische Kenntnisse können an der Fakultät in Ljubljana an der *Ljubljana Legal Clinic for Refugees and Foreigners*, die vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) unterstützt wird, und am internationalen Forum erworben werden, das künftige Rechtsanwälte in den globalen Integrationsprozess Sloweniens einführen soll.²³ Alternativ können Rechtsinteressierte auch ein Studium an der Fakultät für Strafrecht und Staatssicherheit in Maribor aufnehmen, bei dem in einem Bachelor- und Masterstudium neben Rechtswissenschaften Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie und Kriminologie gelehrt werden.²⁴

2. BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Das Referendariat schließt nach Ablauf von zwei Jahren mit dem Staatsexamen ab, das den Berufszugang für das Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Anwaltschaft ebnet.²⁵ Hiervon ausgenommen sind Wirtschaftsberater (*negospodarstvu*).²⁷ Voraussetzung ist zunächst, dass entweder das traditionelle Diplomzertifikat erworben oder der Bachelor- und Mastertitel an einer slowenischen Rechtsfakultät nachgewiesen wird.³¹ Ausreichend ist zudem ein gleichwertiger Studienabschluss an einer ausländischen Universität.³² Zu Ausbildungsbeginn muss sich der Referendar in die Referendarsliste der Anwaltskammer eintragen, die Entscheidung hierüber trifft die Anwaltskammer.³³ Die

¹⁴ Dabei werden z. B. die Fächer Allgemeines Zivilrecht, Familien-, Erb- und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht gelehrt. Hierzu das Kursangebot der Fakultät in Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/undergraduate-studies/> und der Fakultät in Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/datoteke/EN/2nd_year.pdf (Stand: November 2009).

¹⁵ Vgl. das umfangreiche Fremdsprachenangebot der Fakultät in Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/datoteke/EN/3rd_year.pdf (Stand: Januar 2010).

¹⁶ Vgl. für die Fakultät Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/undergraduate-studies/> und für die Fakultät Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/datoteke/EN/2nd_year.pdf (Stand: Januar 2010).

¹⁷ Eine ausführliche Übersicht über die Spezialisierungsmöglichkeiten der Fakultät in Maribor kann eingesehen werden unter http://www.pf.uni-mb.si/datoteke/EN/4th_year.pdf, das breit gefächerte Kursangebot der Fakultät in Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/undergraduate-studies/> (Stand: Januar 2010).

¹⁸ Eine Übersicht hierzu bietet die Fakultät Ljubljana unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/postgraduate-studies/> und die Fakultät in Maribor unter http://www.pf.uni-mb.si/index.php?option=com_content&task=view&id=1812&Itemid=529 (Stand: Januar 2010).

¹⁹ Hierzu auch Art. 93 des Statuts der Universität Ljubljana vom 27. und 29.06.2006.

²⁰ Nach älteren Studienvoraussetzungen konnte der Titel des Diplomjuristen innerhalb von sechs Jahren erlangt werden, der der Spezialisierung dienende Magisterstudiengang beanspruchte zusätzlich zwei Jahre und das Doktorandenstudium vier Jahre. Das Doktorandenstudium konnte jedoch auf zwei Jahre verkürzt werden, wenn zuvor ein der Magistertitel erworben wurde.

²¹ Slowenische und aus der EU stammende Studierende haben pro Universitätsjahr lediglich Verwaltungsgebühren i.H.v. etwa 50 EUR zu bezahlen (Stand: November 2009). Die Studiengebühren für Nicht-EU-Staatsangehörige belaufen sich z. B. an der Universität Primorska zwischen etwa 1.700 EUR und 4.200 EUR p.a. Vgl. unter <http://www.upr.si> (Stand: Januar 2010).

²³ Ausführlich hierzu unter <http://www.pf.uni-lj.si/en/extra-curricular-activities/> (Stand: Januar 2010).

²⁴ Die Fakultät für Strafrecht und Staatssicherheit ging aus der 1973 gegründeten Akademie für Verwaltungswissenschaften in Ljubljana hervor, das 1981 einen Fachbereich für innere Angelegenheiten einführte. Das Kursprogramm des heutigen Bachelor- und Masterstudiums kann eingesehen werden unter <http://www.fvv.uni-mb.si/en/files/fvv/userfiles/dokument/Brosure/2009-Eng.pdf> (Stand: Januar 2010). Zudem besteht die Möglichkeit den Doktorgrad zu erwerben.

²⁵ Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 AnwaltsG.

²⁷ Vgl. unter <http://www.pf.uni-lj.si/oglasna-deska/dodiplomski-studij-187/bologna-i-st-1-letnik/> (Stand: Januar 2010).

³¹ Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG (Art. 12 des Änderungsgesetzes zum AnwaltsG vom 2. 06. 2008). Ausreichend ist es danach auch, wenn ein einstufiges Studium absolviert wurde, dass nach vier Jahren mit dem Mastertitel abschließt.

³² Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG.

³³ Art. 45 Abs. 2 und 3 sowie Art. 49 AnwaltsG. Die Löschung von der Referendarsliste kann auf Wunsch des Referendars, bei Verstoß gegen das geltende Gesetz, unentschuldigtem Fehlen bei einem Zeitraum von drei Monaten, zeitgemäßem Ende der Stage oder bei Verhängung einer Disziplinarstrafe erfolgen.

Ausbildung gliedert sich in zwei Zyklen: das erste Jahr wird in einer Vollzeittätigkeit bei einem zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar, in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, bei einem Richter oder bei der Staatsanwalt verbracht, die den Referendar betreuen und ihm beim Erlernen der beruflichen Praxis unterstützen sollen.³⁴ Ihm sollen Aufgaben übertragen werden, die ihn umfassend auf das selbstständige Arbeiten als Rechtsanwalt vorbereiten.³⁵ Es wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, der die monatliche Vergütung festlegt.³⁶ Das zweite Jahr wird bei einem Gericht absolviert, bei dem sich der Referendar mit den Materien des Zivil-, Straf-, Wirtschafts- und Arbeitsrechts beschäftigen soll. Statt bei einem Gericht kann optional eine einjährige Stage bei der Staatsanwaltschaft, einem Notar, dem Generalstaatsanwalt, dem Parlament, einer Rechtsfakultät, einer Regierungsinstitution oder in der Rechtsberatung eines Unternehmens verbracht werden. Das Staatsexamen wird reguliert durch das Staatsexamensgesetz⁴⁰, nach dem der Inhalt des schriftlichen und mündlichen Prüfungsabschnitts durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen ist.⁴¹ Bisher wurde im schriftlichen Teil die Anfertigung von zwei Gerichtsgutachten im Straf- und Zivilrecht verlangt, wobei eine der beiden Materien durch ein Wahlfach (Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Arbeitsrecht) ersetzt werden konnte. Ein anwaltspezifisches Examen existierte damit nicht.⁴² Ab 1. Januar 2010 werden zudem das Anwaltsgesetz, die Tarifordnung der Rechtsanwälte und der Verhaltenskodex der slowenischen Anwaltskammer prüfungsrelevant.⁴³ Die Gutachten werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von jeweils acht Stunden abgelegt. Bei erfolgreicher Teilnahme findet vor einer sechsköpfigen Kommission eine dreistündige mündliche Prüfung statt. Dabei werden die Kenntnisse des Kandidaten im Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Verfassungsrecht kontrolliert, zudem in der Staats- und Justizorganisation.⁴⁴ Soweit auch dieser Prüfungsabschnitt bestanden und eine Reihe von persönlichen Anforderungen erfüllt wird, kann sich der Referendar entweder als „*odvetnik*“ oder, wenn er keine einjährige Anwaltsstage absolviert hat, als „Anwaltsanwärter“ registrieren lassen.

3. JURISTISCHE FACHPRÜFUNG

Eine juristische Fachprüfung ist in Slowenien durch das Staatsexamen gegeben, das mit dem deutschen zweiten Staatsexamen vergleichbar ist.⁴⁶ In der universitären Ausbildung existiert keine Abschlussprüfung. Mit der Adaption des Bologna-Modells sind *credits* nach dem ECTS zu sammeln. Bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl und der Anfertigung einer Diplomarbeit wird der Titel *univerzitetni diplomirani pravnik* verliehen.⁴⁷

4. BERUFZULASSUNG

Nachdem der Hochschulabsolvent den zweijährigen Vorbereitungsdienst und das Staatsexamen abgeschlossen sowie eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen erfüllt hat, erhält er zunächst den Status „Anwaltsanwärter“.⁴⁸ Dies gilt jedoch nur dann, wenn während des Referendariats keine einjährige Anwaltsstage absolviert wurde. Andernfalls kann direkt im Anschluss an das Referendariat als „*odvetnik*“ aufgetreten werden. Ein Anwaltsanwärter darf zwar *de facto* den Anwaltsberuf ausüben, den Titel „*odvetnik*“ darf er jedoch erst nach Ablauf eines weiteren Jahres tragen. Hierzu muss er sich zunächst bei der

³⁴ Art. 25 Abs. 1 Nr. 5 und 47 AnwaltsG. Soweit der Referendar keinen Ausbilder findet, hilft die Anwaltskammer bei der Suche. Hierzu auch Art. 69 Anwaltsstatut. Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 AnwaltsG wurde durch Änderungsgesetz zum AnwaltsG v. 2.06.2008, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 54/2008 modifiziert. Nach älterer Fassung konnte alternativ zur einjährigen Ausbildung bei einem Anwalt oder Notar auch eine Stage bei einem Richter, der Staats- oder Generalstaatsanwalt absolviert werden, die allerdings fünf Jahre andauerte.

³⁵ Art. 47 Abs. 2 AnwaltsG und Art. 35 Verhaltenskodex. Dabei soll der Referendar aber auch genügend Zeit finden, um für das Staatsexamen zu lernen.

³⁶ Art. 45 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 36 Verhaltenskodex.

⁴⁰ Gesetz über das Staatsexamen, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 13/1994. Ergänzt durch Regulierungen des AnwaltsG.

⁴¹ Art. 25 Abs. 1 Nr. 9 AnwaltsG.

⁴² Art. 1 Staatsexamensgesetz. Hierzu auch *Špec*, aaO, 244.

⁴³ Art. 25 Abs. 1 Nr. 9 AnwaltsG und Art. 18 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des AnwaltsG.

⁴⁴ Art. 1 Staatsexamensgesetz.

⁴⁶ Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 AnwaltsG.

⁴⁷ Vgl. Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 AnwaltsG.

⁴⁸ Art. 50 AnwaltsG.

Anwaltskammer in die „Liste der Anwaltsanwärter“ eintragen lassen.⁴⁹ Die Entscheidung hierüber trifft die Kammer. Ihr muss nachgewiesen werden, dass der Anwaltsanwärter bei einem (Einzel-) Rechtsanwalt oder einer Sozietät angestellt ist.⁵⁰ Über das Anstellungsverhältnis sollen der Arbeitgeber und der Anwaltsanwärter einen Arbeitsvertrag abschließen.⁵¹ Als angestellter Rechtsanwalt darf der Anwaltsanwärter seine juristische Tätigkeit zwar nicht unabhängig und im eigenen Namen ausüben, er kann aber einen *odvetnik* in allen rechtlichen Angelegenheiten vertreten.⁵² Ausgenommen ist nur die Vertretung vor dem Obersten Gerichtshof und Verfassungsgericht.⁵³ Nachdem der Anwaltsanwärter den Anwaltsberuf ein Jahr praktiziert hat, wird er als „*odvetnik*“ zugelassen.⁵⁴

5. BERUFSWEITERBILDUNG

Den Rechtsanwalt trifft die allgemeine Pflicht, seine Kenntnisse an aktuelle rechtliche Entwicklungen anzupassen und ggf. zu erweitern.⁵⁵ Daneben besteht die Möglichkeit, dass sich der Rechtsanwalt auf einem bestimmten Rechtsgebiet spezialisiert. Hierzu zählen der Erwerb eines Titels zum Fachanwalt oder die Absolvierung eines Masterstudiums.⁵⁶ Die Anwaltskammer erkennt die Spezialisierung an, wenn der Anwalt mindestens fünf Jahre seinen Beruf und/oder seine Spezialisierung praktiziert hat.⁵⁷ Hiervon ausgenommen sind Personen, die als Dozenten an einer juristischen Fakultät tätig sind. Ihnen wird die Spezialisierung auch ohne fünfjährige Berufspraxis anerkannt.⁵⁸

IV. REGULIERUNG

1. ALLGEMEINE GESETZLICHE VERANKERUNG DES ANWALTSBERUFS

Der *Odvetniska Zbornica Slovenije*, der slowenischen Anwaltskammer, wird in Art. 137 der slowenischen Verfassung ein besonderer Status zuerkannt, ausgestaltet ist sie als juristische Person des öffentlichen Rechts. Am 9. April 1993 erließ das Parlament das Anwaltsgesetz (AnwaltsG)⁵⁹, das zuletzt durch Gesetz am 8. Mai 2009 geändert wurde.⁶¹ Das AnwaltsG bestätigt in Art. 1 die Anwaltschaft als autonomes Organ, das interne Regulierungen selbst treffen kann. Hieraus ging 1993 das Anwaltsstatut über die Aufgaben und die Organisation der Anwaltskammer hervor, das zuletzt am 6. Dezember 2004 modifiziert wurde.⁶² Zu erwähnen sind zudem der Verhaltenskodex vom 7. Dezember 2001⁶³, zuletzt geändert am 25. April 2009, ferner die Tarifordnung für Rechtsanwälte⁶⁴ und die unverbindlichen Leitlinien über die Festsetzung der Tarife. Im Ausbildungsbereich wird das Staatsexamen durch das Staatsexamensgesetz⁶⁵ geregelt.

⁴⁹ Art. 51 AnwaltsG.

⁵⁰ Art. 51 Abs. 2 und 52 AnwaltsG. Die Registrierung als Anwaltsanwärter wird dann gelöscht, wenn der Anwaltsanwärter seine Tätigkeit nicht mehr fortsetzen möchte, gegen geltendes Recht verstößt, bei Kündigung durch seinen Arbeitgeber oder Verhängung einer Disziplinarstrafe. Vgl. Art. 58 AnwaltsG.

⁵¹ Art. 56 AnwaltsG.

⁵² Art. 55 AnwaltsG.

⁵³ Art. 55 AnwaltsG.

⁵⁴ Art. 25 Abs. 1 Nr. 5 AnwaltsG.

⁵⁵ Art. 14 Verhaltenskodex.

⁵⁶ Art. 33 Abs. 1 AnwaltsG.

⁵⁷ Art. 33 Abs. 1 AnwaltsG.

⁵⁸ Art. 33 Abs. 2 AnwaltsG.

⁵⁹ Anwaltsgesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 18/1993.

⁶¹ Das AnwaltsG wurde zuletzt durch Gesetz am 8.05.2009 geändert, vgl. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 35/2009, zuvor am 2.06.2008, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 54/2008 und am 5. 04. 2001, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 24-1455/2001.

⁶² Gesetz über die Änderung des Anwaltsstatuts der Republik Slowenien, Amtsblatt der RS, Nr. 113-5558/2004, das am 21.12. 2004 in Kraft trat. Die aktuelle Version hebt das Anwaltsstatut vom 15.05.1987 auf, darüber hinaus modifizierte sie die Fassungen aus den Jahren 1995, 1996, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003.

⁶³ Als interne Regulierung der Kammer wurde der Verhaltenskodex nicht amtlich veröffentlicht.

⁶⁴ Die Tarifordnung i.d.F.v. 5. 04. 2003 wurde zuletzt modifiziert durch Art. 19 (Übergangs- und Schlussbestimmungen) des Gesetzes über die Änderung des AnwaltsG vom 8.05.2009.

⁶⁵ Gesetz über das Staatsexamen, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 13/1994. Ergänzt wird das Staatsexamensgesetz durch einzelne Regulierungen des AnwaltsG

2. DAS SLOWENISCHE ANWALTSGESETZ

Zuletzt wurde das Anwaltsgesetz (AnwaltsG) vom 9. April 1993 am 8. Mai 2009 modifiziert. Es gliedert sich in neun Kapitel. Neben allgemeinen Bestimmungen über das Wesen der slowenischen Anwaltschaft und die Berufsausübung durch einen ausländischen Anwalt in Kapitel 1 (Art. 1-4 AnwaltsG) enthält das AnwaltsG in Kapitel 2 Regulierungen über die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts (Art. 2-24 AnwaltsG), in Kapitel 3 die Anforderungen zur Berufsausübung (Art. 25-34 AnwaltsG) sowie die Berufsausübung ausländischer Rechtsanwälte (Art. 34 lit. a) bis g) AnwaltsG), in Kapitel 4 die Rechtsanwaltsgesellschaft (Art. 35-40 AnwaltsG), in Kapitel 5 die Organisation der Anwaltskammern (Art. 41-44 AnwaltsG), in Kapitel 6 die Rechte und Pflichten von Referendaren (Art. 45-49 AnwaltsG), in Kapitel 7 die Rechte und Pflichten des Anwaltsanwärters (Art. 50-58 AnwaltsG), in Kapitel 8 die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit von Anwälten, Referendaren und Anwaltsanwärttern (Art. 59-63 AnwaltsG) sowie die Bußgeldhöhe bei Verstoß gegen die in Art. 1 f. fixierten Prinzipien oder das Werbeverbot (Art. 71 lit. a) und lit. b) AnwaltsG) und in Kapitel 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.

V. ORGANISATION DER ANWALTSKAMMER

Die nationale Anwaltskammer *Odvetniska Zbornica Slovenije* ist die autonome Interessenvertretung der slowenischen Rechtsanwälte, Referendare und Anwaltsanwärtter, mit Sitz in Ljubljana.⁶⁷ Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die über ein eigenes Statut verfügt und sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.⁶⁸ In der Ausbildung und Berufsausübung ist ihre Mitgliedschaft zwingend.⁶⁹ Neben Rechtsanwälten mit slowenischer Staatsangehörigkeit gehören der Kammer auch ausländische Rechtsanwälte an, die in Slowenien unter dem berufsqualifizierenden Titel ihres Herkunftslandes bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als „*odvetnik*“ arbeiten können.⁷⁰ Die Kammer gliedert sich daher in eine Sektion für jene Rechtsanwälte, die als „*odvetnik*“ tätig sind, und solche, die ihren Beruf unter dem Titel ihres Heimatlandes ausüben. Über die Zulassung zur Anwaltschaft bestimmt die Anwaltskammer, die ihre Entscheidung dem Justizministerium innerhalb von 15 Tagen mitteilen muss. Der Kammerentscheidung kann das Justizministerium widersprechen.⁷¹ Auf regionaler Ebene existieren elf weitere Anwaltskammern, deren Bezirke mit den Gerichtsbezirken übereinstimmen.⁷² Im Schwerpunkt wacht die nationale Anwaltskammer über die Einhaltung des Anwaltsgesetzes und des Verhaltenskodex, die disziplinarrechtliche Verantwortung ihrer Mitglieder und die homogene Ausbildung von Referendaren und Anwaltsanfängern.⁷³ Zudem entscheidet sie über die Registereintragung slowenischer und ausländischer Rechtsanwälte und die Vergabe des Fachanwaltstitels.⁷⁴ Der Kammer gehören zahlreiche Organe an: die Anwaltsversammlung als oberstes Organ, der alle Rechtsanwälte angehören, der Verwaltungsrat, der Kammerpräsident, zwei Vizepräsidenten und der Aufsichtsrat.⁷⁵ In Disziplinarsachen ist das Disziplinarkomitee zuständig, gegen dessen Entscheidungen vor dem Disziplinarrat Berufung eingelegt werden kann.⁷⁶ Das Hauptorgan, die Anwaltsversammlung, wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie bestimmt die Geschäftsordnung der nationalen Kammer, verabschiedet den Haushaltsplan und wählt den Kammerpräsidenten, die Vizepräsidenten sowie die für das Disziplinarverfahren zuständigen

⁶⁷ Art. 42 ff. AnwaltsG, Art. 1 Verhaltenskodex sowie Art. 1, 4 und 7 Nr. 13 Anwaltsstatut.

⁶⁸ Art. 42 f. AnwaltsG sowie Art. 3 und 54 Anwaltsstatut.

⁶⁹ Art. 41 AnwaltsG.

⁷⁰ Art. 31 AnwaltsG und Art. 6 Anwaltsstatut. Hierzu mehr unter dem Abschnitt „Bestimmungen zur Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten“ (Kapitel VII).

⁷¹ Art. 31 AnwaltsG.

⁷² Regionale Kammern existieren für die (Gerichts-) Bezirke Celje, Novo Mesto, Kranj, Koper, Krsko, Ljubljana, Maribor, Gorica, Murska Sobota, Ptuj und Slovenj Gradec.. Sie sind zuständig für die Angelegenheiten der Anwälte auf regionaler Ebene, insbesondere für das Ausbildungsangebot. Ferner wählen sie die Mitglieder für die nationale Anwaltsversammlung, dem obersten Organ der slowenischen Anwaltskammer. Vgl. Art. 44 und 46 Anwaltsstatut.

⁷³ Art. 7 Anwaltsstatut.

⁷⁴ Art. 7 Anwaltsstatut.

⁷⁵ Art. 8 Anwaltsstatut.

⁷⁶ Art. 8 und Art. 17 Anwaltsstatut.

Organe.⁷⁷ Der administrative Aufgabenteil fällt dem Verwaltungsrat zu, dessen 90 Mitglieder sich aus Vertretern der regionalen Anwaltskammern zusammensetzen.⁷⁸ Neben der Förderung der juristischen Ausbildung und der Zulassung von Rechtsanwälten liegt der Arbeitsschwerpunkt in der Umsetzung der Beschlüsse, die die Anwaltsversammlung getroffen hat.⁷⁹ Der dreiköpfige Aufsichtsrat überwacht den Haushalt der Kammer und erstellt mindestens zweimal im Jahr einen Geschäftsbericht.⁸⁰

VI. BERUFS AUSÜBUNG

1. TÄTIGKEIT-VERBOT-HAFTUNG

a) DIE TÄTIGKEIT DES *ODVETNIK*

Die Aufgaben des slowenischen Rechtsanwalts sind die Rechtsberatung, die Vertretung vor Gericht und die Ausarbeitung von Verträgen.⁸¹ Bei der Berufsausübung hat der *odvetnik* die Würde der Anwaltschaft zu wahren, seine Tätigkeit übt er unabhängig, permanent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses aus.⁸³ Er kann dabei auf vertrauliche Daten bei staatlichen Institutionen zurückgreifen, die ihm gebührenfrei zur Verfügung zu stellen sind.⁸⁴ Der Rechtsanwalt kann seinen Beruf als Einzelanwalt oder gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten in einer Bürogemeinschaft ausüben.⁸⁵

b) DIE BERUFS AUSÜBUNG HINDERNDE GRÜNDE

Unvereinbar mit dem Anwaltsberuf ist die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit.⁹⁴ Verboten sind Tätigkeiten im Staatsdienst, als Notar, im Vorstand eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person und sonstige Berufe, die dem Ansehen und der Unabhängigkeit der Anwaltschaft schaden könnten.⁹⁶ Hierzu zählt insbesondere die Lobbyarbeit.⁹⁷ Erlaubt sind hingegen Tätigkeiten in Wissenschaft, Lehre, Kunst oder Journalismus.⁹⁸ Falls dem Rechtsanwalt die Berufsausübung für einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, hat er für einen angemessenen Ersatz oder eine befristete Übernahme seiner Kanzlei zu sorgen.¹⁰⁰ Für Rechtsanwälte gilt ein Werbeverbot in kommerziellen Medien, die Öffentlichkeit darf lediglich über das Tätigkeitsfeld, die Spezialisierung, den akademischen Grad und die Geschäftszeiten der Sozietät informiert werden.¹⁰¹ Nicht erwähnt werden dürfen u.a. die Anzahl der abgeschlossenen Fälle, zuvor ausgeübte Tätigkeiten, der Verweis auf einflussreiche Bekannte oder falsche bzw. irreführende Informationen über die Berufsausübung.¹⁰² Bei Zuwiderhandeln droht ein Bußgeld i.H.v. 3.000 EUR bis 10.000 EUR.¹⁰³ Kommt es gegen den Rechtsanwalt zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und seiner Festnahme, ist umgehend die Anwaltskammer zu unterrichten.¹⁰⁴ Wird durch das zuständige Gericht die Durchsuchung der Sozietät angeordnet, kann diese nur in Anwesenheit eines Repräsentanten der Anwaltskammer durchgeführt werden.¹⁰⁵ Ist dem Rechtsanwalt die Vertrauenswürdigkeit

⁷⁷ Art. 10 f. und 61 Anwaltsstatut. Beschlussfähig ist die Anwaltsversammlung, wenn ein Drittel der Mitglieder für einen Vorschlag stimmt.

⁷⁸ Art. 26 ff. Anwaltsstatut. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten des Rates. Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁷⁹ Art. 28 Anwaltsstatut.

⁸⁰ Art. 34 f. Anwaltsstatut.

⁸¹ Art. 2 AnwaltsG. Vor Gericht besteht die Pflicht, eine Robe zu tragen, vgl. Art. 24 AnwaltsG.

⁸³ Art. 3, 6, 8 und 22 AnwaltsG sowie Art. 51 ff. Verhaltenskodex. Eine Ausnahme vom Berufsgeheimnis ist jedoch dann möglich, wenn andernfalls z.B. der Schutz von überragenden persönlichen Interessen gefährdet werden würde, vgl. Art. 53 Verhaltenskodex.

⁸⁴ Ausführlich hierzu Art. 10 AnwaltsG.

⁸⁵ Art. 4 und 23 AnwaltsG. Zudem kann der Rechtsanwalt beliebig oft die Sozietät wechseln.

⁹⁴ Art. 21 AnwaltsG.

⁹⁶ Art. 21 f. AnwaltsG.

⁹⁷ Art. 21 AnwaltsG.

⁹⁸ Art. 21 AnwaltsG.

¹⁰⁰ Art. 22 AnwaltsG.

¹⁰¹ Art. 21 und Art. 21 lit. a) AnwaltsG sowie Art. 12 und Art. 23 AnwaltsG. Das Werbeverbot gilt für Werbung in Printmedien, Rundfunk, Fernsehen und im Internet.

¹⁰² Art. 21 lit. a) AnwaltsG.

¹⁰³ Art. 71 lit. b) AnwaltsG.

¹⁰⁴ Art. 7 AnwaltsG.

¹⁰⁵ Art. 8 AnwaltsG.

abgesprochen und damit die Zulassung entzogen worden, kann eine erneute Registrierung als Rechtsanwalt erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.¹¹¹ Wird festgestellt, dass der Rechtsanwalt bereits bei Aufnahme seiner Tätigkeit nicht über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen verfügte und hierüber täuschte, ist eine Berufsausübung nicht mehr möglich.¹¹² Die Zulassung als Rechtsanwalt erlischt zudem, wenn der Rechtsanwalt verstirbt, schriftlich erklärt wurde, die Tätigkeit nicht mehr ausüben zu wollen, wenn eine Verurteilung zu einer zumindest sechsmonatigen Gefängnisstrafe oder einer Schutz- oder Sicherheitsmaßnahme erfolgt ist, die ein Berufsverbot anordnet, der Rechtsanwalt in Aktivitäten involviert ist, die dem Ruf und der Unabhängigkeit der Anwaltskammer schaden könnten oder wenn er ohne die Angabe von Gründen seine Berufsausübung für ein Jahr unterbricht.¹¹³ Die Zulassung kann auch bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen, die ein Berufsverbot anordnen, oder bei Insolvenz der Sozietät entzogen werden.¹¹⁴

c) HAFTUNG

Rechtsanwälte, Referendare und Anwaltsanwärter sind verpflichtet ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben, für Verstöße gegen das geltende Berufsrecht haben sie disziplinarrechtlich einzustehen.¹¹⁵ Zuständig sind in Disziplinarsachen das Disziplinarkomitee, das eine erste und zweite Kammer hat, und in Berufsverbotsverfahren der Disziplinarrat, der durch einen Senat entscheidet.¹¹⁶ Der Disziplinarrat stellt zudem die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Disziplinarkomitees dar. Im Verfahren finden neben dem Anwaltsgesetz die Vorschriften des Strafprozessrechts Anwendung.¹¹⁷ Dem Disziplinarkomitee und dem Disziplinarrat steht der Disziplinarankläger vor, der, soweit ihm die entsprechende Tatsachen- und Beweislage vorliegt, den betroffenen Rechtsanwalt zu einer Stellungnahme auffordert.¹¹⁸ Daraufhin nimmt der Präsident der ersten Kammer des Disziplinarkomitees erste Untersuchungen vor und leitet ggf. ein Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein.¹¹⁹ Kommt es in der mündlichen Verhandlung zu einer Verurteilung, kann zunächst bei der zweiten Kammer des Disziplinarkomitees Berufung eingelegt werden.¹²⁰ Sie wird auf Antrag tätig, eine erneute mündliche Verhandlung findet nicht statt.¹²¹ Berufungen gegen Entscheidungen des Disziplinarrates sind nur vor dem Obersten Gerichtshof möglich, der mit fünf Richtern besetzt ist.¹²³ Liegt eine endgültige Entscheidung vor, wird diese in das Disziplinarregister eingetragen und dem Justizminister zugestellt.¹²⁴ Dabei wird zwischen einfachen und schwere Verstößen unterschieden.¹²⁶ Zu den einfachen Verstößen zählen z.B. die Beleidigung des gegnerischen Anwalts oder die fehlende Registrierung einer Zweigniederlassung. Schwere Verstöße sind z.B. die Verletzung des Berufsgeheimnisses oder ein die Tarifverordnung übersteigendes Honorar, das nicht schriftlich vereinbart wurde.¹²⁷ Als disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen Rechtsanwälte und Anwaltsanwärter kommen die schriftliche Verwarnung, die Geldstrafe und das Berufsausübungsverbot in

¹¹¹ Art. 27 AnwaltsG.

¹¹² Art. 29 AnwaltsG.

¹¹³ Art. 30 AnwaltsG. Hierzu auch Art. 18 f. Verhaltenskodex.

¹¹⁴ Art. 30 AnwaltsG.

¹¹⁵ Art. 59 AnwaltsG und Art. 3 Verhaltenskodex.

¹¹⁶ Die erste und zweite Kammer des Disziplinarkomitees setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und 15 Mitgliedern zusammen und werden von der Anwaltsversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Senat des Disziplinarrates setzt sich aus zwei Richtern des Obersten Gerichtshofs und drei Rechtsanwälten zusammen. Die Rechtsanwälte werden von der Anwaltsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Alle Senatsmitglieder haben Stellvertreter und dürfen keine anderen Ämter bei der Anwaltskammer wahrnehmen. Vgl. hierzu Art. 62 AnwaltsG und Art. 38-42 Anwaltsstatut. Zu den Fällen, in denen der Disziplinarrat zuständig ist, vgl. Art. 43 Anwaltsstatut.

¹¹⁷ Art. 62 AnwaltsG.

¹¹⁸ Art. 61 lit. c) und Art. 64 AnwaltsG sowie Art. 36 f. und 86 Anwaltsstatut. Der Disziplinarankläger wird von der Anwaltsversammlung gewählt, vgl. Art. 10 Nr. 10 Anwaltsstatut.

¹¹⁹ Art. 64 lit. a) AnwaltsG und Art. 39 und Art. 87 Anwaltsstatut. Die Öffentlichkeit ist von der mündlichen Verhandlung Disziplinarverfahren ausgeschlossen. Auf Antrag des Rechtsanwalts kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Vgl. Art. 64 lit. a) und Art. 64 lit. b) AnwaltsG.

¹²⁰ Art. 64 lit. b) und Art. 64 lit. c) AnwaltsG sowie Art. 41 Anwaltsstatut.

¹²¹ Art. 64 lit. c) AnwaltsG.

¹²³ Dabei werden die Richter im Voraus mit der Erstellung des jährlichen Geschäftsplan bestimmt, die Rechtsanwälte werden alle zwei Jahre von der Anwaltsversammlung neu gewählt. Vgl. Art. 66 AnwaltsG.

¹²⁴ Art. 65 AnwaltsG.

¹²⁶ Vgl. Art. 60 AnwaltsG.

¹²⁷ Zu weiteren Verstößen, vgl. ausführlich Art. 60 AnwaltsG.

Betracht.¹²⁸ Bei einfachen Verstößen kann eine schriftliche Verwarnung oder eine Geldbuße i.H.v. von 200 EUR bis 20.000 EUR verhängt werden.¹²⁹ Das Berufsverbot ist als *ultima ratio* auf fünf Jahre beschränkt.¹³⁰ Gegen den Referendar können eine schriftliche Verwarnung oder die vorläufige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausgesprochen werden, wozu ein erheblicher Vertrauensbruch zwischen Ausbilder und Referendar vorliegen muss.¹³¹ Nach Ablauf von drei Jahren kann dann das Referendariat wieder aufgenommen werden.¹³² Für den Referendar sieht das Anwaltsgesetz keine Geldstrafe vor.¹³³

2. MANDAT – VERGÜTUNG

a) BEZIEHUNG ZUM MANDANTEN

Zur Interessenvertretung seines Mandanten darf der Rechtsanwalt auf alle in seiner Macht stehenden Mittel zurückgreifen.¹³⁵ Dabei sind die Grundsätze des Verhaltenskodexes zu beachten, den Mandanten verantwortungsbewusst und effizient zu betreuen.¹³⁶ Dem Rechtsanwalt steht es grundsätzlich frei, ein Mandat anzunehmen, im Fall der Ablehnung sollte er jedoch einen gebührenden Grund nennen können. Rechtlicher Beistand darf jedenfalls nicht allein aus dem Grund verweigert werden, weil das Mandat durch Prozesskostenhilfe finanziert werden würde.¹³⁷ Denn der Rechtsanwalt ist ebenso verpflichtet, einkommensschwache Rechtssuchende zu unterstützen und sie auf die staatliche Kostenhilfe hinzuweisen.¹³⁸ Eine Ablehnung ist aber dann möglich, wenn die Mandatsannahme gegen geltendes Recht verstoßen oder die Vertretung zu widerstreitenden Interessen führen würde.¹³⁹ Der zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehende Dienstvertrag kann von beiden Seiten beendet werden. Geht die Kündigung vom Rechtsanwalt aus, muss das Vertragsverhältnis noch einen weiteren Monat fortgeführt werden, um zu erwartende Schäden vom Mandanten abzuwenden.¹⁴⁰ Danach sind dem Mandanten alle Originale der verwendeten Dokumente herauszugeben.¹⁴¹ Die in einer Rechtssache angefertigten Unterlagen sind noch fünf Jahre nach Vertragsende aufzubewahren.¹⁴²

b) HONORARANSPRUCH

Die Gebühren für die anwaltlichen Dienste bestimmen sich nach dem von der Kammer erstellten Anwaltsgebührenverzeichnis, das nur mit der Genehmigung des Justizministeriums herausgegeben werden darf.¹⁴⁴ Danach sind dem Anwalt seine Dienste und alle Ausgaben zu erstatten, die er während des Vertragsverhältnisses für den Mandanten aufgewendet hat.¹⁴⁵ Eine hiervon abweichende Vergütung ist zulässig, soweit in diesem Rahmen eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.¹⁴⁶ Dabei sollte der Vergütungsanspruch den Streitwert um nicht mehr als 15 Prozent übersteigen.¹⁴⁷

3. RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Slowenische Rechtsanwälte haben die Möglichkeit sich zu einer speziellen Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenzuschließen, der Rechtsanwalts-gesellschaft

¹²⁸ Art. 61 Abs. 1 und Art. 61 lit. a) AnwaltsG.

¹²⁹ Art. 61 lit. a) und Art. 61 lit. b) AnwaltsG.

¹³⁰ Art. 61 lit. a) AnwaltsG.

¹³¹ Art. 61 und Art. 62 AnwaltsG.

¹³² Art. 61 AnwaltsG.

¹³³ Art. 61 AnwaltsG.

¹³⁵ Art. 11 AnwaltsG und Art. 9 Verhaltenskodex.

¹³⁶ Art. 11 AnwaltsG sowie Art. 11 und 20 Verhaltenskodex.

¹³⁷ Art. 37 AnwaltsG.

¹³⁸ Art. 38 und 42 Verhaltenskodex.

¹³⁹ Art. 5 AnwaltsG und Art. 17 Verhaltenskodex.

¹⁴⁰ Art. 12 AnwaltsG.

¹⁴¹ Art. 14 AnwaltsG

¹⁴² Art. 14 AnwaltsG.

¹⁴⁴ Art. 19 f. AnwaltsG.

¹⁴⁵ Art. 17 AnwaltsG.

¹⁴⁶ Art. 17 AnwaltsG und Art. 45 Verhaltenskodex.

¹⁴⁷ Art. 17 AnwaltsG.

(*Odvetniška Družba*).¹⁴⁸ Sie ist eine juristische Person, die durch einen Gesellschaftsvertrag gegründet wird.¹⁴⁹ Gesellschafter können nur Rechtsanwälte werden, in welchem Umfang sie haften, bestimmt der Gesellschaftsvertrag.¹⁵⁰ Bei einer unbeschränkten Haftung (*Odvetniška družba z neomejeno odgovornostjo*) haften die Gesellschafter persönlich, bei beschränkter Haftung (*Odvetniška družba z omejeno odgovornostjo*) bis zur Höhe ihrer Einlage.¹⁵¹ Soweit eine beschränkte Haftung vereinbart wurde, muss zumindest ein Partner bei der regionalen Anwaltskammer registriert sein, bei der die Kanzlei ihren Sitz hat.¹⁵² Im Rechtsverkehr muss die Gesellschaft den Zusatz „OP“ (*odvetniška pisarna*, zu deutsch: die „Kanzlei“) verwenden, der auf die Haftung der Sozietät als Rechtsanwaltsgesellschaft hinweist.¹⁵³ Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit nur aufnehmen, wenn sie bei der Anwaltskammer die Eintragung als *Odvetniška Družba* beantragt hat.¹⁵⁴ Die Zustimmung hängt u.a. davon ab, ob die Errichtung und Führung der Anwaltsgesellschaft mit den Vorschriften des Anwaltsgesetzes übereinstimmen.¹⁵⁵ Gegen die Kammerentscheidung kann kein Widerspruch eingelegt werden.¹⁵⁶ Der Kammer müssen alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere sowie die Einrichtung oder Auflösung einer Zweigniederlassung, mitgeteilt werden.¹⁵⁷ Die reine Kapitalbeteiligung von Nicht-Juristen an der Rechtsanwaltsgesellschaft ist seit dem 2. Juli 2008 ausdrücklich verboten.¹⁵⁸

VII. BESTIMMUNGEN ZUR NIEDERLASSUNG VON AUSLÄNDISCHEN ANWÄLTEN

Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in seinem Heimatstaat als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann seinen Beruf unter bestimmten Voraussetzungen auch in Slowenien ausüben. Das slowenische Anwaltsgesetz unterscheidet zwischen dem „Europäischen Rechtsberater“ und dem sonstigen ausländischen Rechtsberater.

1. DER „EUROPÄISCHE RECHTSBERATER“

Die Umsetzung der RL 77/249/EWG über die anwaltsspezifische Dienstleistung, der RL 98/5/EG über die anwaltsspezifische Niederlassung und der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in einem anderen EU-Staat erfolgte in Slowenien durch Art. 2 lit. a) AnwaltsG und das Kapitel III des Anwaltsgesetzes. Danach kann ein Rechtsanwalt aus einem EU-Mitgliedsstaat in Slowenien seinen Beruf entweder unter dem berufsqualifizierenden Titel seines Heimatlandes oder unter bestimmten Voraussetzungen unter dem slowenischen Titel „*odvetnik*“ ausüben.¹⁶⁰ Um sich unter dem Titel seines Heimatlandes niederlassen zu können, muss der Europäische Rechtsberater die Aufnahme in das Kammerregister für ausländische Rechtsberater beantragen.¹⁶¹ Hierzu muss er seine Eintragung in das Kammerregister seines Herkunftslandes, seine Staatsangehörigkeit und seine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.¹⁶² Der Rechtsanwalt darf dann Rechtssuchende im Recht seines Heimatlandes, im Völker- und Europarecht und im slowenischen Recht beraten.¹⁶³ Die Interessenvertretung vor Gericht ist ihm nur möglich, wenn er mit einem Rechtsanwalt, der als „*odvetnik*“ zugelassen ist, zusammenarbeitet.¹⁶⁴

¹⁴⁸ Art. 35 Abs.1 AnwaltsG.

¹⁴⁹ Art. 35 Abs. 2 AnwaltsG.

¹⁵⁰ Art. 37 AnwaltsG. Die Rechtsanwälte dürfen nicht zugleich Prokuristen sein, vgl. Art. 49 Verhaltenskodex.

¹⁵¹ Art. 35 und Art. 37 AnwaltsG.

¹⁵² Art. 37 AnwaltsG.

¹⁵³ Art. 38 AnwaltsG.

¹⁵⁴ Art. 39 AnwaltsG

¹⁵⁵ Art. 39 AnwaltsG. Weitere formelle Kriterien sind u.a. die Angaben von Name und Wohnsitz der Gesellschafter und des Geschäftsführers, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, Name und Aufenthalt der Mandanten, Inhalt des Gesellschaftsvertrages und eine Erklärung der Gesellschafter über die Richtigkeit der Angaben. Zudem muss eine Eintragung in das Gerichtsregister erfolgen.

¹⁵⁶ Art. 39 AnwaltsG. Wenn nach Ablauf von zwei Monaten keine ausdrückliche Zustimmung durch die Anwaltskammer erfolgt ist, gilt die Rechtsanwaltsgesellschaft als genehmigt.

¹⁵⁷ Art. 37 AnwaltsG.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 16 des Änderungsgesetzes des AnwaltsG v. 2.06.2008, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 54/2008 .

¹⁶⁰ Art. 2 lit. a) AnwaltsG.

¹⁶¹ Art. 34 lit. b) AnwaltsG.

¹⁶² Art. 34 lit. b) AnwaltsG. Die erforderlichen Dokumente müssen in slowenischer Sprache übersetzt sein, bei Antragsstellung darf ihr Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen.

¹⁶³ Art. 34 lit. c) AnwaltsG.

¹⁶⁴ Art. 34 lit. c) AnwaltsG.

Der Titel „odvetnik“ kann erworben werden, wenn eine Prüfung über die slowenische Rechtsordnung absolviert wurde.¹⁶⁵ Für den Antrag müssen der Kammer die Anwaltszulassung im Heimatstaat, Berufshaftung, Berufserfahrung, slowenische Sprachkenntnisse, gesundheitliches Wohlbefinden, Vertrauenswürdigkeit und Räumlichkeiten, die dem Rechtsanwalt in Slowenien zur Berufsausübung zur Verfügung stehen, nachgewiesen werden.¹⁶⁶ Die Prüfung muss nicht abgelegt werden, wenn der Anwaltsberuf tatsächlich und kontinuierlich über einen dreijährigen Zeitraum in Slowenien ausgeübt wurde.¹⁶⁷ Sollen hingegen nur anwaltspezifische Dienstleistungen erbracht werden, ist eine Registrierung in das Verzeichnis für ausländische Rechtsanwälte nicht erforderlich.¹⁶⁸ In diesem Fall ist die slowenische Anwaltskammer über die Tätigkeit zu informieren und die Anwaltszulassung sowie Berufshaftung im Herkunftsland nachzuweisen.¹⁶⁹ Durch einen Bescheid wird die Berufsausübung bestätigt.¹⁷⁰

2. SONSTIGE AUSLÄNDISCHE RECHTSBERATER

Sonstige ausländische Rechtsberater, die ihren berufsqualifizierenden Titel nicht in der EU erworben haben, haben zur kontinuierlichen Berufsausübung eine Prüfung über die slowenische Rechtsordnung zu absolvieren.¹⁸⁶ Dem Aufnahmeantrag sind die Anwaltszulassung im Heimatstaat sowie Nachweise über die Berufshaftung, Berufserfahrung, slowenische Sprachkenntnisse, gesundheitliches Wohlbefinden, Vertrauenswürdigkeit und die Räumlichkeiten beizufügen, in denen der Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt.¹⁸⁷

Wiss. Hilfskraft *Stefanie Lemke*

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,

Universität zu Köln

¹⁶⁵ Art. 34 lit. a) AnwaltsG. Näheres zum Prüfungsinhalt enthält das Staatsexamensgesetz.

¹⁶⁶ Art. 34 lit. a) AnwaltsG. Das Ausstellungsdatum der Dokumente sollte nicht länger als drei Monate zurückliegen und in slowenischer Sprache übersetzt sein.

¹⁶⁷ Art. 34 lit. c) AnwaltsG. Zu den Dokumenten, die dem Antrag beizufügen sind, vgl. Art. 34 lit. c) Abs. 2 AnwaltsG.

¹⁶⁸ Art. 34 lit. d) AnwaltsG.

¹⁶⁹ Art. 34 lit. d) AnwaltsG.

¹⁷⁰ Art. 34 lit. d) AnwaltsG.

¹⁸⁶ Art. 34 lit. f) AnwaltsG.

¹⁸⁷ Art. 34 lit. a) AnwaltsG. Das Ausstellungsdatum der Dokumente sollte nicht länger als drei Monate zurückliegen und in slowenischer Sprache übersetzt sein.